

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Manteltarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Für diese Zusatzvereinbarung gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 15. April 2008.

§ 2 folgende Paragraphen werden für den Manteltarifvertrag vereinbart:

§ 7.1 Die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit - ausschließlich der Pausen - beträgt täglich 7,2 Stunden, wöchentlich 36 Stunden zwischen Montag und Freitag, wenn nicht gemäß nachstehender Ziff. 7.2 etwas Anderes vereinbart wird. Mit betrieblicher oder (bei Fehlen eines Betriebsrats) einzelvertraglicher Vereinbarung ist Samstagsarbeit zulässig.²

§ 7.2.1.1 Arbeitgeber können mit allen Beschäftigten eines Betriebes, einer Betriebsabteilung, einer Gruppe oder mit einzelnen Beschäftigten die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zwischen 36 und 40 Stunden, demgemäß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit zwischen 7,2 und 8 Stunden vereinbaren.
In Betrieben mit Betriebsrat ist hierzu eine Betriebsvereinbarung erforderlich.

² Protokollnotiz zu § 7.1 MTV : Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der zweite Satz bedeutet, dass Mehrarbeitszuschläge am Samstag nur anfallen, soweit die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

§ 7.2.2.2 Die vereinbarte Arbeitszeit kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr auf Wunsch des Beschäftigten mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten geändert werden, es sei denn, sie wird einvernehmlich früher geändert.

§ 7.7.2 In einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:
Der Ausgleichszeitraum beträgt 18 Monate.
Innerhalb von 18 Monaten ist eine durchschnittliche Arbeitszeit von 36,0 Stunden/Woche zu erreichen.

§ 8.6 Dieser Berechnung liegt die wöchentliche Arbeitszeit nach § 7.1 zugrunde.

Alle in den Tarifverträgen auftretenden zeitlichen Umrechnungsfaktoren basieren auf folgender Berechnungsgrundlage:

$$\begin{array}{r} 3 \text{ Jahre mit je } 365 \text{ Tagen} = 1.095 \text{ Tage} \\ 1 \text{ Jahr mit } 366 \text{ Tagen} \\ \hline 1.461 \text{ Tage} \end{array}$$

1.461 Tage geteilt durch 4 = 365,25 Tage/Jahr.

- 365,25 Tage/Jahr geteilt durch 7 Tage/Woche ergibt 52,18 Wochen/Jahr;

- 52,18 Wochen/Jahr geteilt durch 12 Monate/Jahr ergibt 4,35 Wochen/Monat;

- 4,35 Wochen/Monat multipliziert mit der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt die Stundenzahl/Monat.

Daraus ergibt sich ein Faktor bei

- 36 Stunden/Woche von 156,6 Stunden/Monat.

§ 10 Höhe der Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

§ 10.1 Mehrarbeit während der Tagesarbeitszeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr:

§10.1.1 für die ersten zehn Mehrarbeitsstunden in der Woche 25 %

§10.1.2 für die weiteren Mehrarbeitsstunden in der Woche 50 %

§10.1.3 für die dritte und jede weitere tägliche Mehrarbeitsstunde, die vor oder nach der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit geleistet wird 50 %

§10.1.4 für Mehrarbeitsstunden an Samstagen nach 12.00 Uhr 50 %

§10.2	Mehrarbeit während der Nachtarbeitszeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	50 %
§10.3	Für jede Spätarbeitsstunde zwischen 12.00 Uhr und 19.00 Uhr, bei Tankwarten oder Pfortnern zwischen 14.00 Uhr und 21.00 Uhr, wird ein Zuschlag von bezahlt.	20 %
§10.4	Für jede Nachtarbeitsstunde zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, bei Tankwarten oder Pfortnern ab 21.00 Uhr, wird ein Zuschlag von bezahlt.	30 %
§10.5	Arbeit an Sonntagen und entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen:	
§10.5.1	Für betrieblich notwendige und tatsächlich geleistete Arbeit am 24. und 31.12., ab 12.00 Uhr,	100 %
§10.5.1.1	für Arbeit an Sonntagen	50 %
§10.5.2	für Arbeit an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag oder Weihnachtsfeiertage	100 %
§10.5.3	für Arbeit an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen	150 %
§10.5.4	Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz besteht nur, soweit tatsächlich Arbeitszeit ausfällt.	
§10.6	Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur ein Zuschlag, und zwar der höhere zu bezahlen, jedoch wird bei Nachtarbeit an Sonntagen und Feiertagen außer dem Sonntags- und Feiertagszuschlag auch der Nachtzuschlag nach § 10.4 bezahlt.	
§ 28.3	Aus Anlass der Einführung eines Tarifvertrages darf eine Minderung des bisherigen Effektivverdienstes nicht eintreten.	

Protokollnotiz zu § 27

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein das die Ausschlussfrist nicht gilt für:

- Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen
- Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Ansprüche auf Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder andere nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen
- sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch eine Ausschlussfrist entzogen sind

Rechtsansprüche auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

- 3.1 Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- 3.2 Diese Zusatzvereinbarung kann ganz oder teilweise mit einer Drei-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2023, gekündigt werden.
- 3.3 Bis zum Abschluss einer neuen Zusatzvereinbarung gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des jeweils gekündigten Tarifvertrages.

Leinfelden-Echterdingen, den 18. Juni 2021

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic